

Reglement über die Verwendung des Fonds „Kinder- und Jugendprojekte“

vom 10. März 2014

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)²,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Verwendung des Fonds „Kinder- und Jugendprojekte“ fest.

Art. 2 Verwaltung

Der Bestand des Fonds wird in der Buchhaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen.

Art. 3 Grundbestand

Der Grundbestand stammt aus dem Anteil des Nachlasses von Sonja Bellasio-Kaufmann. Grundlage bildet der Erbvertrag vom 8. Mai 2009.

Art. 4 Einlagen

Der Fonds wird geäufnet durch zweckbestimmte Zuwendungen privater Personen sowie privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Körperschaften.

Art. 5 Entnahmen

¹Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der ihm durch die Gemeindeordnung und der kantonalen Gesetzgebung zugewiesenen Finanzkompetenzen.

²Die entnommen Mittel dürfen ausschliesslich für ausserschulische Zwecke verwendet werden für:

1. Projekte, die überwiegend den Kindern und / oder der Jugend zugutekommen;
2. Ersatz, Reparatur oder Neuanschaffung von Mobiliar und Gerätschaften der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Eigentum der Politischen Gemeinde Buochs;
3. Sanierung, Reparatur oder Neubau von Immobilien der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Eigentum der Politischen Gemeinde Buochs.

Art. 6 Verzinsung

Der Fonds wird nicht verzinst.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Politische Gemeinde Buochs

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Regierungsrat am: 19. August 2014

¹ NG 111

² NG 171.1